



A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

7. Juni 2019

Geschäft Nr. 19-1750

Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Thannäcker**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Gebiet Thannäcker ist im kantonalen Richtplan als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet bezeichnet (Koordinationsblatt IV 12). Dieser Wirtschaftsstandort besitzt ein hohes Entwicklungspotenzial und gute raumplanerische Voraussetzungen, für die jedoch ein grösserer Aufbereitungsaufwand geleistet werden muss. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erschliessung. Dazu ist die Gemeinde eine Landumlegung angegangen, damit die noch unbebauten Grundstücke umgelegt und ab der Tübacherstrasse erschlossen werden können.

Der Überbauungsplan regelt die Gestaltung von Bauten und Umgebung, soweit dies bezüglich Ökologie und Wasserhaushalt (Retention) relevant ist. Weiter schränkt er die Grundnutzung des Areals ein. Gleichzeitig mit der Landumlegung und dem Überbauungsplan wurde das Teilstrassenplanverfahren durchgeführt (vgl. Genehmigung Teilstrassenpläne vom 6. Juni 2019)

Der Überbauungsplan Thannäcker wurden vom Gemeinderat Goldach am 26. April 2016 erlassen, die Anpassungen in Folge Einsprachen am 4. Dezember 2018. Die erste öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Juni 2016 bis 30. Juni 2016. Es gingen fünf Einsprachen ein. Die zweite öffentliche Auflage erfolgte vom 18. Dezember 2018 bis 16. Januar 2018. Es sind keine Rechtsmittelverfahren mehr hängig.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. März 2016 sind in die Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Der Geltungsbereich des Überbauungsplans Thannäcker überschneidet sich beim Oberbleicheweg mit dem Baulinienplan Rietli – Bleiche, genehmigt am 25. April 1972. Dieser wurde mit vorliegendem Erlass nicht aufgehoben oder geändert. Der Baulinienplan Rietli – Bleiche ist somit innerhalb des Überbauungsplans Thannäcker nach wie vor gültig.

Gemäss Mitteilung der Gemeinde soll der Baulinienplan Rietli – Bleiche zur Zeit noch in Kraft bleiben, er widerspricht dem Überbauungsplan Thannäcker nicht. Der Baulinienplan Rietli – Bleiche soll jedoch, wie sämtliche Ortsplanungserlasse der Gemeinde Goldach, im Zuge der laufenden Ortsplanungsrevision nochmals geprüft werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'480.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 1'820.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonen- und Sondernutzungsplan Geschäfte Nr. 15-8543 und 19-1750

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'200.--

Amt für Umwelt Fr. 280.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 19-1487

Tiefbauamt Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 6. Juni 2019

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst